

„Nutzungsbedingungen“ Freies Lastenfahrrad Moosburg



Kontaktdaten:

Vor- und Nachname :	
Straße + Hausnummer:	85368 Moosburg
Telefonnummer:	

Hinweise:

- 1) Entleiher kann nur sein, wer das 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Anmeldung vollendet hat.
- 2) Entleiher kann auch nur sein wer die körperlichen Voraussetzungen mitbringt, das Rad nicht auf Grund seines Eigengewichts zu beschädigen. (Max. zulässiges Gewicht 200 kg. inkl. Fahrer, davon Gepäckträger: max. 25 kg)
- 3) Reservierungszeiten sind einzuhalten und nicht zu überschreiten. Das Lastenfahrrad ist nach Benutzung ordnungsgemäß (sauber und betriebsbereit) zurückzugeben.
- 4) Der Verleiher ist berechtigt, an Ermittlungsbehörden in erforderlichem Umfang Informationen des Entleihers, insbesondere die Anschrift, weiterzugeben, wenn die Behörde die Einleitung einer Ordnungswidrigkeit oder eines Strafverfahrens nachweist.

Nutzungsbedingungen:

- 1) Der Verleiher übernimmt keine Gewährleistung für einen ordnungsgemäßen, verkehrstauglichen Zustand des Fahrrades. Der Entleiher darf das Lastenfahrrad nur zum vertragsgemäßen Gebrauch nutzen. Der Entleiher ist für die Dauer des Verleihs des Fahrrades für dieses verantwortlich. Dem Entleiher ist insbesondere untersagt,
 - a. die Transportvorrichtung des Lastenfahrrads unsachgemäß zu nutzen, insbesondere die jeweils zulässige Last zu überschreiten,
 - b. das Lastenfahrrad einem Dritten zu überlassen
 - c. das Lastenfahrrad zu nutzen, wenn der Fahrer unter Einfluss von Alkohol, Rauschmitteln oder Medikamenten steht, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen können.
- 2) Insbesondere ist der Entleiher verpflichtet,
 - a. das Lastenfahrrad ausschließlich sachgemäß (vgl. §603 BGB) zu gebrauchen und die geltenden Straßenverkehrsregeln gem. StVO zu beachten.
 - b. sich vor Fahrtbeginn mit der Funktionsweise des Lastenfahrrades vertraut zu machen sowie eine Überprüfung auf Fahrtauglichkeit und Verkehrstauglichkeit durchzuführen. Dies beinhaltet einen Bremstest sowie die Überprüfung des Lichtes.
 - c. etwaige Mängel am Lastenfahrrad dem Verleiher unverzüglich mitzuteilen.
 - d. das Fahrrad ist während eines, auch nur vorübergehenden Nichtgebrauchs, mind. mit dem Rahmenschloss zu sichern.

Haftung:

- 1) Aufgrund der Unentgeltlichkeit der Gebrauchsüberlassung wird der Verleiher vom Gesetzgeber ausdrücklich privilegiert. Er haftet nach § 599 BGB nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Rahmen des Leistungsstörungenrechts. Der Verleiher ist nicht verpflichtet, das Lastenfahrrad für den vertragsgemäßen Gebrauch instand zu setzen oder instand zu halten.
 - 2) Der Entleiher haftet für alle Veränderungen und Verschlechterungen des geliehenen Lastenfahrrads, die nicht durch einen vertragsgemäßen Gebrauch der Sache herbeigeführt wurden, insbesondere haftet er für Beschädigungen oder den Verlust des gesamten Lastenfahrrads bzw. einzelner Teile. Dies gilt nicht, wenn der Entleiher die Veränderung bzw. Verschlechterung nicht zu vertreten hat. (Bei einem Unfall ohne Selbstschuld müssen die Daten des Unfallgegners aufgenommen und mitgeteilt werden).
- ➔ **Der Entleiher wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für das Lastenfahrrad kein Vollkaskoschutz und kein Haftpflichtversicherungsschutz bestehen. Der Entleiher ist daher ausschließlich durch eine eventuell von ihm abgeschlossene Haftpflichtversicherung haftpflichtversichert.**

Datum

Unterschrift